

## **Begründung**

**zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim  
Nr. 4 U - Kurgebiet**

**zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim  
Nr. 6 A - Dollendorf**

**zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim  
Nr. 13 A - Reetz**

---

**zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim  
Nr. 16 A - Uedelhoven**

**zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Blankenheim  
Nr. 4 N - Hohental**

In den textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne ist festgelegt, daß Garten- und Gerätehäuser außerhalb der überbaubaren Flächen generell ausgeschlossen sind. Diese Regelung hat gezeigt, daß bei verschiedenen Grundstücken die Errichtung dieser Nebenanlagen nicht möglich ist. Daher wird die Vorschrift Ziff 4.1 (13A), 6.10 (4U, 16A), 7.10 (6A) und 3.0 (4N) wie folgt geändert:

Garten- und Gerätehäuser sind, soweit eine Errichtung innerhalb der überbaubaren Flächen nicht möglich ist, gem. § 31 (1) BauGB zu einem vorhandenen Wohngebäude als Ausnahme außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig in einer Zone, die wie folgt begrenzt wird:

- Mindestabstand von der öffentlichen Verkehrsfläche 6,00 m
- Maximalabstand der Rückfront von der öffentl. Verkehrsfläche 35,00 m

Blankenheim, 26.06.1997

*i.V. ger. Krings*